



Ortsanglerverein Werder / Havel e.V.
Vereins-
Beitrags- und Gebührenordnung

vom 27. September 2013

1. Zweck

Diese Ordnung regeln in Ergänzung zur Satzung des Ortsanglerverein Werder Havel e.V. die allgemeinen Verhaltensregeln, Aufgaben und Abläufe sowie Beiträge und Gebühren im Verein.

2. Vereins- und Geländeordnung

Das Vereinsheim mit dem Vereinsgelände ist Eigentum des Ortsanglervereins Werder / Havel e.V. Die Anlage dient dem Angelsport sowie der Geselligkeit und ist ein ständiger Treffpunkt der Vereinsmitglieder. Es muss daher ein besonderes Anliegen aller Mitglieder und Freunde des Vereins sein, das Vereinsgelände in jeder Weise zu pflegen, vor Schäden zu bewahren und stetig zu verbessern, sodass die aus eigener Kraft geschaffene Anlage allen stets ein gerne aufgesuchter Aufenthaltsort bleibt. Alleine diesem Ziel dienen die nachfolgenden Richtlinien, die für Mitglieder wie Gäste verbindlich sind.

2.1 Vereinsheim und Vereinsgelände

Es ist die Aufgabe jedes Mitgliedes, dass Gelände und die Einrichtungen sauber zu halten und sämtliche Anlagen pfleglich zu behandeln.

Benutztes Vereinseigentum ist nach der Nutzung, sauber und in Ordnung an den vorgesehenen Platz zu verbringen. Ohne Rücksprache mit dem Vorstand, dürfen keine Veränderungen am Vereinseigentum vorgenommen werden. Eine Beschädigung von Vereinseigentum ist dem Vorstand umgehend anzuzeigen.

Im Winter ist die Nutzung des Vereinsraumes grundsätzlich nicht möglich, da i.d.R. das Wasser abgestellt wird. Eine durchgehende Beheizung ist aus Kostengründen nicht möglich.

Alle Räumlichkeiten und die Eingangstür sowie die Tore zum Gelände müssen nach Benutzung sorgfältig verschlossen werden. Das Weitergeben von Vereinsschlüssel ist nicht gestattet.

Spinte bzw. Schränke im Schrank- und Motorraum werden ausschließlich durch den Vorstand vergeben.

Außerhalb der zugewiesenen Spinte und Schränke, hat das Lagern bzw. Abstellen von Geräten oder ähnlichen so zu erfolgen, dass kein anderes Vereinsmitglied dadurch behindert wird.

Das Lagern von feuergefährlichen Stoffen, brennbaren Flüssigkeiten, Verbrennungsmotoren und anderen Gegenständen ist nicht im Vereins- Schrankraum nicht gestattet.

Offenes Feuer ist nur an der Feuerstelle (Feuerschale) zulässig.

Beim Betrieb von Musikgeräten ist auf andere Anwesende Rücksicht zu nehmen. Eine Lärmbelästigung ist unbedingt zu vermeiden.

Toiletten und Duschen befinden sich im Gebäude des Stadtsportbundes. Der Schlüssel befindet sich im Schlüsselschrank im Eingangsbereich zum Vereinsraum und ist für jedes Mitglied zugänglich. Auf Sauberkeit ist zu achten!

2.2 Gäste

Das Mitbringen von Gästen ist gestattet, soweit dadurch die Belange der Vereinsmitglieder nicht gestört werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Gäste bei Bedarf auf die Vereins- und Geländeordnung hinzuweisen.

2.3 Fahrzeugverkehr

Das Befahren des Geländes mit dem Auto, ist nur zur Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen sowie zum Einbringen und Abholen von Booten oder Motoren (nach vorheriger Absprache mit dem Geländewart) möglich.

Private Fahrzeuge können auf den Parkplatz des Stadtsportbundes geparkt werden. Sollten diese belegt sein, ist auf die öffentlichen Parkflächen vor dem Gelände des Stadtsportbundes auszuweichen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Fahrräder sind nur im Fahrradständer auf dem Vereinsgelände abzustellen. Das Abstellen an der Hauswand ist strikt untersagt.

2.4 Boote und Anhänger

Jeder Bootswechsel ist dem Vorstand anzuzeigen. Der Tausch von Liegeplätzen ohne Genehmigung des Vorstandes ist untersagt.

Private Trailer und Slipwagen sind grundsätzlich nicht auf dem Gelände zu abzustellen. Ausnahmen können nach schriftlicher Anmeldung und Rücksprache mit dem Vorstand genehmigt werden.

2.5 Steganlage

Die Steganlage dient als Anlegestelle für die Boote der Vereinsmitglieder. Der Steg ist für diesen Zweck freizuhalten. Die Boote sind an den zugewiesenen Liegeplätzen ordnungsgemäß festzumachen, so dass andere Boote nicht beschädigt oder behindert werden.

Die Vergabe von Boots- und Liegeplätze erfolgt ausschließlich schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

Das Baden vom Bootssteg aus ist nicht zulässig.

Die Nutzung der Vereinsboote erfolgt nach mündlicher/fernmündlicher Voranmeldung beim Geländewart.

Auf Boote und Liegeplätzen dürfen Kinder nicht spielen. Eltern, Erziehungsberechtigte oder aufsichtführende Personen haften für eventuelle Schäden. Kinder unter 14 Jahren ist das Betreten des Vereinsgeländes nur in Begleitung ihrer Eltern oder einer Aufsichtsperson gestattet.

2.6 Müllentsorgung

Beim Verlassen des Vereinsgeländes sind alle Abfälle durch den Verursacher in eigener Zuständigkeit zu entsorgen. Private Abfälle sind nicht in der Vereinsmülltonne zu entsorgen!

Auch kaputte Angelgeräte, Bootsteile, Öl- Farb- und Benzinkanister sowie Futter und Köderbehälter d.h. alle Gegenstände, die nicht zum täglichen Abfallgehören, müssen von jedem Vereinsmitglied selbst entsorgt werden.

Vereinsmüll darf nur in den vorhandenen Müll- und Papiertonnen bzw. Gelben Sack entsorgt werden, wobei aus Umwelt- und Kostengründen auf die sorgfältige Trennung des Mülls strikt geachtet werden sollte.

2.7 Putz- und Fischplatz

Das ausnehmen und putzen der Fische kann auf dem Putz- und Fischplatz vorgenommen werden. Nach dem Ausnehmen ist dieser Platz sauber und ordentlich zu verlassen. Fischreste sind in eigener Regie zu entsorgen. Eine Verklappung auf der Havel hat mindestens 30 m vom Ufergelände entfernt zu erfolgen.

2.8 Mitbringen von Hunden

Auf dem gesamten Vereinsgelände sind Hunde auf der jeweiligen Situation angemessenen Art und Weise zu führen und zu betreuen. Eine Störung oder eine Belästigung von Anglern oder Gästen durch Hunde ist nicht zulässig. Hundehalter haften uneingeschränkt für Ihre Hunde.

Hundekot ist unmittelbar zu entfernen und zu entsorgen.

2.9 Privatveranstaltungen

Als Privatveranstaltung gilt jede Nutzung der Vereinseinrichtungen, die nicht als Vereinsveranstaltung vom Vorstand angesetzt ist. Die Interessen der Vereinsmitglieder dürfen durch Privatveranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Mitbenutzung des Vereinsheimes inklusive seiner technischen Einrichtungen und sonstigen Ausstattungsgegenständen.

Privatveranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Vereinsinterne Veranstaltungen haben Vorrang.

Die Genehmigung ist spätestens sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Art, Umfang und voraussichtliche Teilnehmerzahl an der geplanten Veranstaltung sind im Antrag anzugeben. Übernachtungen auf dem Vereinsgelände sind nicht zulässig. Die Genehmigung wird allen Vereinsmitgliedern durch Aushang am Vereinsheim rechtzeitig bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

Für die private Nutzung wird eine Nutzungsentschädigung erhoben. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung

Für jede Privatveranstaltung hat ein Vereinsmitglied die Verantwortung zu übernehmen. Das verantwortliche Vereinsmitglied haftet unabhängig vom Verursacher für sämtliche Schäden, die durch die Veranstaltung dem Verein entstehen. Das verantwortliche Mitglied hat für die Einhaltung dieser Ordnung durch alle Teilnehmer der Privatveranstaltung Sorge zu tragen und ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Vereinseinrichtungen ordnungsgemäß behandelt und sauber hinterlassen werden. Entstandener Abfall und Müll ist eigenverantwortlich vom Vereinsgelände zu entfernen.

3. Haftungsausschluss

Der Verein und sein Vorstand haften gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedsrechte oder im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Vorstandes und seiner Erfüllungsgehilfen bzw. durch Unfälle oder Diebstähle entstehen. Jedem Mitglied wird deshalb der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen sowie einer Versicherung seines Bootes sowie gegen Schäden beim Benutzen des Steges und des Geländes sowie durch Diebstahl, Sturm und Feuer.

4. Arbeitseinsätze

Unter Arbeitseinsatz versteht man jegliche Art der Mithilfe und Unterstützung bei

- Veranstaltungen (wie z. B. Zelt Auf- und Abbau, Vor – und Nachbereitung usw.),
- Pflege- und Erhaltungsarbeiten auf dem Vereinsgelände (wie z.B. Baumaßnahmen, Eisfreihaltung der Steganlage im Winter, Rasen mähen, Streichen usw.) und
- Tätigkeiten die grundsätzlich nur dem Verein zu Gute kommen (wie z. B. Vorstandstätigkeiten, Besorgungsfahrten, organisatorische Dinge, usw.).

4.1 Ausnahmen für die Nichtteilnahme

Alle Mitglieder unter 16 Jahren,

Aktive Mitglieder, die durch schwere Krankheit oder Alter (nach Vollendung des 75. Lebensjahr) keinen Arbeitseinsatz leisten können, sind von der Zahlung für nicht geleistete Arbeitseinsätze ausgenommen.

4.2 Anzahl Arbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied hat pro Jahr

- 2 Arbeitsstunden und
- Boots- und Kahnstandinhaber 6 Arbeitsstunden

zu erbringen.

4.3 Erfassung und Protokollierung von Arbeitsstunden

Bei jedem Arbeitseinsatz sind vom Geländewart oder von einem an Ort und Stelle bestimmten Arbeitseinsatzleiter, erbrachte Stunden für statistische Auswertungen innerhalb des Vereins mit dem Stundenzettel zu erfassen. Individuelle nachweisbare Arbeitseinsätze müssen dem Geländewart gemeldet werden und werden in dem Stundenzettel nachgetragen.

Der Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden ist bei der Jahreskassierung vorzulegen. Kann der Nachweis nicht vorgelegt bzw. erbracht werden, gelten die Arbeitsstunden als nicht erbracht und werden gemäß der Gebührenfestsetzung berechnet.

5. Beiträge und Gebühren

Aufnahmegebühr

Erwachsene	50,00 €
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs	entfällt

Jahresmitgliedsbeiträge

Erwachsene	60,00 €
Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahr	10,00 €
Kinder	entfällt

Startgeld für Hegeangeln (vier Angeln)

Erwachsene	2,00 €
Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahr	1,00 €
Kinder	entfällt

Boots- u. Kahnstandgebühren

Größe ca. 10 m ²	200,00 €
Größe ca. 12,5 m ²	250,00 €

Ausleihgebühr (pro Tag)

Angelkahn	10,00 €
Festzeltgarnitur 2 Bänke und 1 Tisch	7,00 €

Nutzungsgebühr (24 Stunden)

Versammlungsraum / Festzelt	60,00 €	
Strom u- Wasser	01.05. – 15.10. ... (pauschal)	10,00 €
	16.10. – 30.04. ... (pauschal)	20,00 €

Kosten für nicht geleistete Arbeitsstunden

für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde	10,00 €
--	---------

5. Inkrafttreten

Die Ordnung ist am 27. September 2013 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.